

Förderverein der St. Antonius- Grundschule Hau
An der Kirche 3
47551 Bedburg- Hau



BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich möchte mit meiner Mitgliedschaft in diesem Verein helfen, durch Beschaffung zusätzlicher Lernmittel und Einrichtungsgegenstände sowie weiterer förderungswürdiger Belange der Schule die Lernbedingungen meines Kindes zu verbessern. Dazu möchte ich einen Monatsbeitrag von:

1,00 € 2,00 € 3,00 €
 4,00 € 5,00 € 6,00 € _____,00 € leisten.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

*Email: _____

*Telefon: _____ *Beruf: _____

Vorname meines Kindes: _____ Klasse: _____

Die mit * gekennzeichneten Felder sind freiwillige Angaben

Zahlung der Beiträge durch SEPA-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-ID: DE 13FAH00000546039

Die „Mandatsreferenz“ erhalten Sie nach Abgabe des Aufnahme-Antrages

Ich ermächtige den Förderverein, Zahlungen von meinem Konto

IBAN: _____

BIC: _____

mittels Lastschrift wiederkehrend in gleicher Höhe zu nachfolgenden Terminen bzw. zum vorhergehenden Werktag einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Einzug: halbjährlich (zum 01.04. / 01.10.) jährlich (zum 01.10.)
erstmalig zum _____ des laufenden Jahres einzuziehen

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie diese Beitrittserklärung an Förderverein - An der Kirche 3 in 47551 Bedburg, **oder** geben Sie diese Beitrittserklärung im Sekretariat der Grundschule Hau ab.

Hinweis: Sollten seitens Ihres Geldinstituts Rücklastschriften vorgenommen werden, werden die Kosten dann mit 6,-€ in Rechnung gestellt.

Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres 31.07. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.